

Antrag

der Abgeordneten Jens Maier, Ulrich Oehme, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Jens Kestner, Jörn König, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Dem radikalen Islam den Boden entziehen – Maßnahmenpaket gegen Islamisten und islamistische Verbände

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Bundesrepublik Deutschland leben mehrere Millionen Muslime. Nicht alle dieser Menschen üben ihre Religion im Einklang mit freiheitlich-demokratischen Grundwerten aus. Nicht wenige Muslime vertreten eine Form von Islamismus und nutzen das ihnen garantierte Recht auf Religionsfreiheit, um anderen Menschen ihr radikalislamisches Weltbild zu vermitteln.

Ausgangspunkte der Islamisierung und islamischen Radikalisierung sind vielfach islamische Gebetshäuser und Moscheen. Einige Imame predigen dort nahezu ungestört Hass gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Organe und die aus ihrer Sicht Ungläubigen.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine Null-Toleranz-Politik gegenüber radikal-islamistischen Moscheevereinen durchzusetzen. Die Freiheit des Glaubens, des religiösen Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung finden dort ihre Grenzen, wo verfassungsimmanente Schranken es gebieten, die Grundrechte anderer sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen. Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes umfassen nicht das Recht, ungestört Inhalte zu verbreiten, welche zur Beseitigung der demokratisch legitimierten gesetzgebenden Gewalt aufrufen oder welche die Aufhebung der Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes propagieren und eine Bindung der Gesetzgebung an islamisches Recht an oberster Stelle zum Ziel haben. Ebenso ist der Staat im Sinne eines wirksamen Schutzes der Menschenrechte dort zum Eingreifen verpflichtet, wo zur aktiven Missachtung der grundgesetzlichen Freiheitsrechte aller Menschen und zur För-

derung der Ungleichwertigkeit von Mann und Frau aufgerufen wird. Eine verantwortungsvolle Politik hat daher auf das konsequente Verbot von radikal-islamistischen Moscheevereinen und die Ausweisung von Hasspredigern hinzuwirken.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a. geeignete Maßnahmen zur Unterbindung der Finanzierung von radikal-islamischen Moscheevereinen durch ausländische Staaten und Organisationen vorsieht und
 - b. durch Ergänzung von § 54 des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf das Ausweisungsinteresse die dauerhafte Ausweisung ausländischer Geistlicher erleichtert, die in Predigten und Vorträgen zur Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufrufen, insbesondere zur Missachtung des in Deutschland geltenden Rechts,
 2. darüber hinaus
 - a. sich mit den Ländern ins Benehmen zu setzen, um bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen herbeizuführen, wonach islamische Geistliche Predigten und Vorträge in deutscher Sprache zu halten haben,
 - b. im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eine personell und sachlich ausreichend stark ausgestattete Organisationseinheit zu schaffen, deren Aufgabe es ist, alle bekannten als islamistisch einzuschätzenden Vereine, soweit die Zuständigkeit hierfür gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat liegt, im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG intensiv zu überprüfen und bei Vorliegen der im Grundgesetz genannten Voraussetzungen die entsprechenden Verbote auszusprechen,
 - c. im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Länder die für die Überprüfung gemäß Buchstabe b notwendigen Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen zu sammeln,
 - d. mit den zuständigen Behörden der Länder das Benehmen über ein einheitliches Vorgehen darüber herzustellen, alle bekannten als islamistisch einzuschätzenden Vereine, soweit die Zuständigkeit hierfür gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Vereinsgesetzes bei den Ländern liegt, im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG intensiv zu überprüfen und bei Vorliegen der im Grundgesetz genannten Voraussetzungen die entsprechenden Verbote auszusprechen,
 - e. mit den zuständigen Behörden der Länder das Benehmen über ein einheitliches Vorgehen darüber herzustellen, konsequent die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen im Sinne des § 51 der Abgabenordnung zu prüfen, sofern der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen gemäß § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gegeben ist und bei Vorliegen der Voraussetzungen diese vorzunehmen,
 - f. mit den zuständigen Behörden der Länder das Benehmen über ein einheitliches Vorgehen darüber herzustellen, ausländische Geistliche, die in Predigten und Vorträgen Inhalte verbreiten, die ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54, insbesondere Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 5 des Aufenthaltsgesetzes begründen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen konsequent auszuweisen,

- g. im Rahmen der Extremismus-Prävention des Bundes, insbesondere durch die Bundeszentrale für Politische Bildung und das Programm „Demokratie leben“, den Kampf gegen den radikalen Islamismus zu verstärken und dazu finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die dem Ausmaß der von ihm ausgehenden Gefahr tatsächlich entsprechen, insbesondere im Vergleich mit den von anderen Formen von Extremismus ausgehenden Gefahren,
- h. Aussteigerprogramme, insbesondere, aber nicht nur, für junge Menschen und Frauen, die sich aus Strukturen des radikalen Islamismus lösen möchten, flächendeckend bereitzustellen und intensiv in zielgruppenrelevanten Medien und Sprachen zu bewerben.

Berlin, den 30. Oktober 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Unter Islamismus ist „eine Sammelbezeichnung für alle politischen Auffassungen und Handlungen, die im Namen des Islam die Errichtung einer allein religiös legitimierten Gesellschafts- und Staatsordnung anstreben“ (Bundeszentrale für politische Bildung: „Islamismus – Was ist das überhaupt? Definition – Merkmale – Zuordnungen“, www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt) zu verstehen. Unter denjenigen, die einen islamischen Gottesstaat errichten wollen, sind noch einmal diejenigen zu unterscheiden, die dieses Ziel auch unter Anwendung von Gewalt zu verfolgen bereit sind. Im Juli 2018 gab es in Deutschland insgesamt 1.900 Personen mit islamistisch-terroristischem Hintergrund (Verfassungsschutz Berlin: „Islamismus Info“, S. 65, www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/aktuelle-meldungen/2019/artikel.777837.php). Andere islamistische Gruppen verfolgen das Ziel der Errichtung eines islamischen Gottesstaats mit gewaltlosen Mitteln. Zu ihnen gehören unter anderem die „Millî Görüş“-Bewegung und die Muslimbruderschaft. In ihrer Außendarstellung bekennen sich beide Bewegungen zum Grundgesetz. In der Praxis ihrer Bestrebungen verfolgen sie jedoch die Errichtung einer islamischen Gesellschaftsordnung.

Die türkische Millî Görüş-Bewegung und die ihr zugeordneten Vereinigungen haben derzeit rund 10.000 Anhänger in Deutschland (Bundesamt für Verfassungsschutz: „Bericht 2017“, S. 173). Die von dem islamistischen türkischen Politiker Necmettin Erbakan (1926 bis 2011) stammende Ideologie der Bewegung basiert auf den Begriffen Millî Görüş („nationale Sicht“) und Adil Düzen (gerechte Ordnung). Im Kern der Ideologie liegen die Auseinandersetzung mit der als verdorben angesehenen säkularen Gesellschaft und die Errichtung einer „gerechten Ordnung“ auf strikt islamischer Grundlage (Bundesamt für Verfassungsschutz: „Bericht 2017“, S. 195).

Der Muslimbruderschaft werden in Deutschland rund 1.000 Anhänger zugerechnet. Die im Jahr 1928 durch Hassan al-Banna (1906 bis 1949) gegründete ägyptische Organisation wird als einflussreichste sunnitische Bewegung bezeichnet (Bundesamt für Verfassungsschutz: „Bericht 2017“, S. 173). Auch wenn sich die Muslimbruderschaft seit den siebziger Jahren von Gewalt distanziert hat, bleiben ihre Ziele weiterhin auf die Errichtung eines islamischen Gottesstaates auch in Deutschland ausgerichtet. Bis heute lautet das Motto der Muslimbruderschaft: „Gott ist unser Ziel. Der Prophet ist unser Führer. Der Koran ist unsere Verfassung. Der Jihad ist unser Weg. Der Tod für Gott ist unser Wunsch.“ (Malte Dreß: „Die politischen Parteien in der deutschen Islamdebatte: Konfliktlinien, Entwicklungen und Empfehlungen“, S. 169).

Von den Sicherheitsbehörden werden Bewegungen wie die Muslimbruderschaft als eine mittelfristig größere Gefahr angesehen als die gewaltbereite salafistische Szene. Durch die „Islamische Gemeinschaft in Deutschland“ (IGD), nimmt die Muslimbruderschaft Einfluss auf den Zentralrat der Muslime – einen der wichtigsten islamischen Dachorganisationen in Deutschland. Der Einfluss der Bewegung in Deutschland manifestiert sich auch durch zahlreiche Koranschulen und Ausbildungszentren, in denen junge Muslime und Islaminteressierte indok-

triniert werden. Unter anderem bemüht sich die Muslimbruderschaft zwecks Missionierung um die Kontaktaufnahme zu arabischstämmigen Flüchtlingen. In der letzten Zeit breitet sich die Muslimbruderschaft besonders in Sachsen aus, wo sie über Organisationen wie die „Sächsische Begegnungsstätte“ Grundstücke für neue Moscheegemeinden oder Kulturzentren erwirbt (Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen: „Bericht 2017“, S. 250). Kontakte von Mitgliedern der Muslimbruderschaft in Golfstaaten, in denen hohe Spenden zugunsten der Muslimbrüder eingeworben werden, werden als deutlich intensiver als bei anderen Gruppierungen eingeschätzt (Focus Online: „Verfassungsschützer: Muslimbrüder wollen islamischen Gottesstaat in Deutschland“, www.focus.de/politik/deutschland/auch-zentralrat-im-visier-der-extremisten-verfassungsschuetzer-muslimbrueder-wollen-deutschland-in-islamischen-gottesstaat-verwandeln_id_10049144.html).

Salafisten nehmen im Hinblick auf die Verbreitung radikal-islamistischer Propaganda innerhalb der islamistischen Szene eine besondere Rolle ein. Das Landesamt für Verfassungsschutz Berlin kommt zu dem Schluss: „Innerhalb des islamistischen Spektrums erweist sich der Salafismus in seiner politischen und jihadistischen Ausprägung als die seit Jahren dynamischste Bewegung – sowohl in Deutschland als auch international.“ (Verfassungsschutz Berlin: Bericht 2017, S. 37). Das Landesamt rechnet in Berlin knapp 990 Personen dem Salafismus zu. Bundesweit geht es von 11.200 Salafisten in Deutschland aus (Verfassungsschutz Berlin: „Islamismus Info 2018“, S. 45).

Radikale islamistische Prediger richten sich seit einigen Jahren auf breitere Zielgruppen aus. Insbesondere Frauen und Kinder geraten zunehmend in den Fokus islamistischer Propaganda. Die Benutzung elektronischer sozialer Medien spielt hierbei eine bedeutende Rolle. Es existieren zahlreiche elektronische Gesprächsforen für Muslime, in denen Mitglieder schrittweise radikalisiert werden. Wenn (insbesondere junge) Menschen schwerpunktmäßig geschlossene Nachrichtendienste nutzen, steigert dies ihre Gefährdung noch („Filterblasen-Effekt“). Radikal-islamischen Parallelgesellschaften wird hierdurch der Nährboden bereitet (Veronika Hofinger, Thomas Schmindinger: „Wege in die Radikalisierung: Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz spielt)“, S. 8).

Im Zuge des massiven Zustroms von Migranten nach Deutschland seit dem Jahr 2015 haben Islamisten neue Zielpersonen für ihre Propaganda gefunden. Zwei Asylbewerber aus Bad Kreuznach geben die Worte eines Imams wie folgt wieder: „Er sagte, dass er kein Deutsch spreche, weil er diese verhasste Sprache nicht lernen wolle. Und dass Deutschland ein Land von Ungläubigen sei, das man islamisieren müsse. (...) Ja, ständig ging es darum, dass Deutschland ein Land von Ungläubigen sei, das man einnehmen müsse. Viele Kinder sollten wir bekommen. Er sagte, das habe auch Präsident Erdogan schon gesagt. Damit könnte man die muslimische Gemeinde erweitern in ganz Europa. Die Scharia müsse überall gelten. Er hat auch einmal gesagt, es sei nicht schlimm wenn man diese Ungläubigen tötet. Weil es ja Ungläubige sind.“ (ZDF-Zoom: „Hass aus der Moschee“, www.zdf.de/dokumentation/zdfzoom/zdfzoom-hass-aus-der-moschee-100.html?fbclid=IwAR07NEcPAY_sJZE2Oqa1EbMtucpphUGqzBJ3_DLNKkSDgF3OyiOggrQCpn8, www.youtube.com/watch?v=ruF5Cb5bJ80).

Ausgangspunkte der Islamisierung und islamischen Radikalisierung sind vielfach islamische Gebetshäuser und Moscheen. Einige Imame predigen dort nahezu ungestört Hass gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Organe und die aus ihrer Sicht Ungläubigen. So wird aus der Predigt des Imams Ahmad Abul Baraa in der Berliner as-Sahaba-Moschee zitiert: „Diese schmutzigen deutschen Behörden. Die sich nicht trauen hier reinzukommen weil sie nichts gegen uns in der Hand haben. Also spielen sie ihre Spielchen. Möge Allah sie vernichten im Dies- und im Jenseits. (...) Sie (die „Kuffar“, Anm. d. V.) sind unter unseren Füßen. Diese Schmutzigen. Weil sie Islamhasser sind. (...) Was bedecken die Kuffar? Die Wahrheit. Tun so als ob sie sie nicht kennen. (...) Möge Allah sie vernichten. Allesamt. Weil sie Muslime töten und sie lieben es sie zu töten.“ (ZDF-Zoom: „Hass aus der Moschee“, www.zdf.de/dokumentation/zdfzoom/zdfzoom-hass-aus-der-moschee-100.html?fbclid=IwAR07NEcPAY_sJZE2Oqa1EbMtucpphUGqzBJ3_DLNKkSDgF3OyiOggrQCpn8, www.youtube.com/watch?v=ruF5Cb5bJ80). Im Jahr 2018 stand bereits mehr als jede zehnte Moschee in Nordrhein-Westfalen unter Verfassungsschutzbeobachtung. Von den insgesamt 109 radikalen Moscheen in Nordrhein-Westfalen sind 71 der salafistischen Ideologie zuzuordnen, während weitere 38 unter dem Einfluss des sonstigen politischen Islamismus stehen. (Die Welt: „Verfassungsschutz beobachtet 109 Moscheen in NRW“, www.welt.de/regionales/nrw/article184598840/Verfassungsschutz-beobachtet-109-Moscheen-in-NRW.html). In annähernd jeder deutschen Großstadt und in vielen Mittelstädten findet sich derzeit schon mindestens eine islamistisch geprägte Moschee.

Nach Auffassung von Kennern der radikal-islamischen Szene gibt es allein in Berlin mindestens 25 radikale Moscheen. Das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet gegenwärtig jedoch nur drei Moscheen, die es als islamistisch einstuft. Dies sind die „Al-Nur-Moschee“, die „as-Sahaba-Moschee“ und die „Ibrahim al-Khalil-Moschee“ (Verfassungsschutz Berlin: „Bericht 2017“, S. 49 bis 52).

Es überrascht nicht, dass Silvio K., der sich dem Islamischen Staat in Syrien für den bewaffneten Dschihad anschloss und getötet wurde, zuvor ein regelmäßiger Besucher einer islamistischen Moschee in Essen war. Die Attentäter, die 2016 einen Sprengstoffanschlag auf das Gebetshaus der Sikh-Gemeinde verübt haben und ebenso auch ein ehemaliges Mitglied der „Sauerland-Gruppe“, suchten kurz vor dem Anschlag diese Moschee auf (Payam Ghalehdar: „Islamisten im Revier: die undurchsichtige Moschee“, correctiv.org/ruhr/kriminalitaet-sicherheit/2017/04/25/islamisten-im-revier-die-undurchsichtige-moschee/). Der entsprechende Moscheeverein ist – wie so oft - bis heute nicht verboten worden. Auch der IS-Terrorist Denis Cuspert, der für viele Massaker an Zivilisten in Syrien verantwortlich sein soll, besuchte regelmäßig eine islamistische Berliner Moschee. Anis Amri, der Attentäter vom Berliner Breitscheidplatz, war, bevor er zwölf Menschen tötete und 55 Menschen verletzte, sogar nur wenige Stunden vor dem Attentat in einem Moscheeverein.

Die Anforderungen zur Gründung eines Trägervereins für eine Moschee sind niedrig. Oftmals entsprechen die Satzung und der Vereinszweck eines Trägervereins nicht der tatsächlichen Praxis in der dazugehörigen Moschee (Shams Ul-Haq: „Eure Gesetze interessieren uns nicht!“, S. 142-144, 153). Wird ein Moscheeverein verboten, scheint es die geltende Rechtslage den Behörden schwer zu machen, eine Nachfolgeorganisation ebenfalls zügig zu verbieten.

Österreich hat auf die wachsende Relevanz islamistischer Bestrebungen schon 2015 mit der Anpassung seines Islamgesetzes reagiert. So müssen Moscheen die finanziellen Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder selbst aufbringen. Islamische Religionsgesellschaften haben Funktionsträger einschließlich religiöser Funktionsträger, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit und Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer nachhaltig gefährden, ihrer Funktionen zu entheben. Imame müssen Deutschkenntnisse nachweisen. Islamische Verbände müssen ein positives Bekenntnis gegenüber Gesellschaft und Staat abgeben, um eine Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Außerdem wird ein ausdrücklicher Vorrang des österreichischen Rechts vor islamischen Glaubensvorschriften festgelegt. Im Jahr 2018 hat die österreichische Regierung sieben Moscheen geschlossen und zahlreiche Imame ausgewiesen, weil deren Aktivitäten zu Parallelgesellschaften und islamischen Radikalisierungsprozessen geführt haben.

Auch in Deutschland ist es angezeigt, eine Null-Toleranz-Politik gegenüber radikal-islamistischen Moscheevereinen durchzusetzen. Die Freiheit des Glaubens, des religiösen Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung finden dort ihre Grenzen, wo verfassungsimmanente Schranken es gebieten, die Grundrechte anderer sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen. Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Grundgesetzes umfassen nicht das Recht, ungestört Inhalte zu verbreiten, welche zur Beseitigung der demokratisch legitimierten gesetzgebenden Gewalt aufrufen oder welche die Aufhebung der Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes propagieren und eine Bindung der Gesetzgebung an islamisches Recht an oberster Stelle zum Ziel haben. Ebenso ist der Staat im Sinne eines wirksamen Schutzes der Menschenrechte dort zum Eingreifen verpflichtet, wo zur aktiven Missachtung der grundgesetzlichen Freiheitsrechte aller Menschen und zur Förderung der Ungleichwertigkeit von Mann und Frau aufgerufen wird. Eine verantwortungsvolle Politik hat daher auf das konsequente Verbot von radikal-islamistischen Moscheevereinen und die Ausweitung von Hasspredigern hinzuwirken.

